

Gemeinsame Beratung FV + ORBM zur Hauptsatzung

§ 30 Aufgaben und Budgets der Ortschaftsräte NEU

Zu Absatz 1 – Aufgaben

Die Verwaltung unterbreitet zum bestehenden Formulierungsvorschlag, linke Spalte, einen Alternativvorschlag, rechte Spalte.

Die Alternative bildet die Grundlage für den abschließenden Formulierungsvorschlag, welchen Sie auf der folgenden Seite finden und der für Sie die Entscheidungsgrundlage der heutigen Beratung ist.

<p>(1) Den Ortschaftsräten werden <u>neben den individuell übertragenen Rechten ausweislich der Gebietsänderungsverträge</u> folgende Angelegenheiten gemäß § 84 Abs. 3 KVG LSA zur Entscheidung übertragen, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt werden:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Ausgestaltung, Umgestaltung, Unterhaltung und <u>Benutzung der öffentlichen Einrichtungen einschließlich der Dorfgemeinschaftshäuser, deren Bedeutung nicht über die Ortschaft hinausgeht,</u>2. die Festlegung der Reihenfolge <u>der Arbeiten</u> zum Um- und Ausbau sowie der Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen,3. die Pflege des Ortsbildes, <u>des örtlichen Brauchtums, vorhandener Partnerschaften sowie die Teilnahme an Dorfverschönerungswettbewerben,</u>4. die Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege und Förderung des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie der Förderung der örtlichen Vereinigungen und der Entwicklung des kulturellen Lebens,5. die Entscheidung über die Anweisung der Verwaltung zum Abschluss von	<p>(1) Den Ortschaftsräten werden [...] folgende Angelegenheiten gemäß § 84 Abs. 3 KVG LSA zur Entscheidung übertragen, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt werden:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Ausgestaltung, Umgestaltung, Unterhaltung und <u>Benutzung der öffentlichen Einrichtungen einschließlich der Dorfgemeinschaftshäuser, deren Bedeutung nicht über die Ortschaft hinausgeht,</u>2. die Festlegung der Reihenfolge <u>der Arbeiten</u> zum Um- und Ausbau sowie der Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen,3. die Pflege des Ortsbildes, <u>des örtlichen Brauchtums, vorhandener Partnerschaften sowie die Teilnahme an Dorfverschönerungswettbewerben,</u>4. die Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege und Förderung des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie der Förderung der örtlichen Vereinigungen und der Entwicklung des kulturellen Lebens,5. die Entscheidung über die Anweisung der Verwaltung zum Abschluss von Verträgen
---	--

<p>Verträgen über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögen, welches durch die jeweilige Gemeinde eingebracht wurde bis zu einem Wert von <u>20.000,00 Euro</u> je Vertrag.</p> <p>6. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung bis zu einem Auftragswert von 50.000,00 Euro je Einzelfall bei der Errichtung oder wesentlichen Erweiterung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht. Der Ortschaftsrat darf diese Vergabebefugnis bis zu einem Betrag von 10.000,00 Euro je Einzelfall an den Ortsbürgermeister weitergeben.</p>	<p>über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögen, welches durch die jeweilige Gemeinde eingebracht wurde bis zu einem Wert von 50.000,00 Euro je Vertrag.</p> <p>6. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung bis zu einem Auftragswert von 50.000,00 Euro je Einzelfall bei der Errichtung oder wesentlichen Erweiterung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht. Der Ortschaftsrat darf diese Vergabebefugnis bis zu einem Betrag von 10.000,00 Euro je Einzelfall an den Ortsbürgermeister weitergeben.</p>
---	--

Zu Absatz 2 – Budget:

Der ursprüngliche Vorschlag bleibt – wie nachstehend – unverändert.

(2) Den Ortschaftsräten werden zur Erfüllung der ihnen übertragenen und obliegenden Aufgaben auf Antrag die Haushaltsmittel als Budget zugewiesen.

Die Aufnahme eines investiven Budgets –wie von einigen Ortsbürgermeistern gewünscht – ist nicht möglich, weder aus rechtlichen noch finanziellen Aspekten.

Begründung durch Verwaltung erfolgt mündlich.

Den Formulierungsvorschlag finden Sie ebenfalls auf der folgenden Seite abschließend wieder.

Formulierungsvorschlag der Verwaltung zu § 30 HS neu wie folgt:

§ 30 Aufgaben und Budgets der Ortschaftsräte

(1) Den Ortschaftsräten werden folgende Angelegenheiten gemäß § 84 Abs. 3 KVG LSA zur Entscheidung übertragen, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt werden:

1. die Ausgestaltung, Umgestaltung, Unterhaltung und Benutzung der öffentlichen Einrichtungen einschließlich der Dorfgemeinschaftshäuser, deren Bedeutung nicht über die Ortschaft hinausgeht,
2. die Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie der Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen,
3. die Pflege des Ortsbildes, des örtlichen Brauchtums, vorhandener Partnerschaften sowie die Teilnahme an Dorfverschönerungswettbewerben,
4. die Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege und Förderung des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie der Förderung der örtlichen Vereinigungen und der Entwicklung des kulturellen Lebens,
5. die Entscheidung über die Anweisung der Verwaltung zum Abschluss von Verträgen über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögen, welches durch die jeweilige Gemeinde eingebracht wurde bis zu einem Wert von 50.000,00 Euro je Vertrag.

(2) Den Ortschaftsräten werden zur Erfüllung der ihnen übertragenen und obliegenden Aufgaben auf Antrag die Haushaltsmittel als Budget zugewiesen.

Erarbeitet:

Rechtsamt